



# DECKBLATT NR. 7

ZUM BEBAUUNGSPLAN:  
WEIHERREUTH

GEMEINDE HAUZENBERG  
 LANDKREIS PASSAU  
 HAUZENBERG, DEN 29.06.1989

Architekturbüro  
**FeBl - Tello**  
 Kusserstr. 11 - 08586/2055/2056  
 8395 Hauzenberg



BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND  
 ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER  
 SITZUNG VOM \_\_\_\_\_

GEMEINDE \_\_\_\_\_ DATUM \_\_\_\_\_

DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:  
 DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH  
 DURCH \_\_\_\_\_  
 AM \_\_\_\_\_ BEKANTT GEMACHT.

DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 UND 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES. MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§ 214 + § 215 BAUGB).

Begründung zum Deckblatt Nr. 7  
des Bebauungsplanes "Weiherreuth"

---

1. Anlaß

Das betroffene Grundstück (Flur Nr. 302) soll neu aufgeteilt und eine geordnete Bebaubarkeit hergestellt werden.

2. Änderung

Das bisher im Bebauungsplan ausgewiesene Grundstück Flur Nr. 302 wird geteilt, so daß eine zusätzliche Bauparzelle entsteht. Durch eine weitere Teilung werden die im Süden des Grundstücks bestehenden Garagen von der Bauparzelle getrennt.

3. Begründung

Die Erstellung des Deckblattes ist erforderlich, um die Teilungsgenehmigung für Flur Nr. 302 zu erhalten.

4. Beschluß

Die Änderung des Bebauungsplanes "Weiherreuth" mittels Deckblatt Nr. 7 wird beschlossen.

Aufgestellt:

Hauzenberg, 29.06.1989

Hauzenberg, \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
Stadt Hauzenberg